

## **Info-Telegramm**

***Eigentumswechsel Mod. Inst. Altbau (bezugsfertig bis 1949)***

***in den Förderprogrammen Soziale Stadterneuerung und Städtebaulicher Denkmalschutz***

## **Allgemeines**

Gemäß geschlossenen Förderverträgen ist der Verkauf eines Objektes zustimmungspflichtig.

**Verpflichtung als Fördernehmer** Voraussetzung der Zustimmung zum Verkauf ist die Vorlage folgender Unterlagen (Formulare s. Downloadcenter):

- Vertragsänderung
- Abtretungs- und Annahmeerklärung
- Abtretungs- und Verpflichtungserklärung
- Ergänzungsvereinbarung zum Fördervertrag (in Abhängigkeit der Zahlung von Einkommensabhängigen Aufwendungszuschüssen)
- Erklärung des Einverständnisses mit der Geltung der "AGB" der Investitionsbank Berlin
- Belehrung über die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und Entbindung der Finanzbehörde vom Steuergeheimnis
- Merkblatt für die Veräußerung / Übertragung von Eigentums-/ Gesellschaftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter bei anteilig mit Aufwendungszuschüssen geförderten Objekten im Programm der Sozialen Stadterneuerung
- Finanzierungsplan (Darlehensvertrag, Selbstauskunft)
- Kaufvertrag

## **Ausnahmen**

In dem Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" werden die Förderdarlehen bei Veräußerung der Objekte zur Rückzahlung fällig gestellt.